

Aufenthaltserlaubnis wegen Art. 8 EMRK

Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland lebt eine Vielzahl von Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, Familien mit Kindern etwa, die mitunter vor langen Jahren in das Bundesgebiet flohen, erfolglos Asylverfahren betrieben haben und nun geduldet ein Leben auf Abruf führen, weil die Normen des AufenthG es (scheinbar) nicht ermöglichen, ihren Aufenthalt zu legalisieren, derweil ihre Kinder im Bundesgebiet aufwachsen, Kindergärten und Schulen besuchen.

Ihr Aufenthalt kann u.U. wegen Art. 8 EMRK zu legalisieren sein.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann u.a. Anspruch auf Achtung seines Privatlebens.

Zum Privatleben i.S.d. Art. 8 EMRK gehört die Gesamtheit der im Aufenthaltsstaat gewachsenen Bindungen. Zwar begründet Art. 8 EMRK grundsätzlich kein Recht eines Ausländers, in ein bestimmtes Land, etwa in die Bundesrepublik Deutschland, einzureisen und sich dort aufzuhalten (vgl. etwa EGMR, Urteil vom 16. Juni 2005, „Sisojeva“). Aus Art. 8 EMRK kann sich aber im Einzelfall ergeben, dass ein Ausländer, etwa nach einem langen Aufenthalt im Aufenthaltsstaat, nicht mehr darauf verwiesen werden darf, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren bzw. dorthin umzusiedeln, sondern daß sein Aufenthalt zu legalisieren ist. Art. 8 EMRK enthält insoweit gleichsam eine spezifisch menschenrechtliche Altfallregelung,

wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die Bedeutung der Norm, wie der Rechtsprechung des EGMR zu entnehmen ist, nicht hierin erschöpft.

I. Anwendbarkeit / Relevanz der EMRK

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle sind völkerrechtliche Verträge. Völkervertragsrecht gilt innerstaatlich, wenn und sobald es in die nationale Rechtsordnung formgerecht und in Übereinstimmung mit materiellem Verfassungsrecht inkorporiert wurde.

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 –

Der Bundesgesetzgeber hat der EMRK und ihren Zusatzprotokollen jeweils mit förmlichem Gesetz gem. Art. 59 II GG zugestimmt (Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 7.8.1952, BGBl II, 685; die Konvention ist gemäß der Bekanntmachung v. 15.12.1953, BGBl II 1954, 14, am 3.9.1953 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten; Neubekanntmachung der Konvention in der Fassung des 11. Zusatzprotokolls in BGBl II, 2002, 1054). Damit hat er sie in das deutsche Recht transformiert und einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung steht die EMRK und ihre Zusatzprotokolle – soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind – im Range eines Bundesgesetzes.

BVerfGE 74, 358 [370]

BVerfGE 82, 106 [120]

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.1.2004, InfAusIR 2004, 189 ff, 193

Die EMRK hat damit keinen Verfassungsrang, ist aber bei der Auslegung des nationalen Rechts – auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes – zu berücksichtigen.

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifikation der Übereinkommen zudem verpflichtet, sicherzustellen, daß ihre innerstaatliche Rechtsordnung mit der Konvention übereinstimmt (Art. 1 EMRK).

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04

Die EMRK ist hiernach nicht nur bei der Auslegung, sondern auch bei der Gestaltung des nationalen Rechts zu berücksichtigen.

Eine besondere Bedeutung für das Konventionsrecht als Völkervertragsrecht haben die Entscheidungen des EGMR, weil sich in ihnen der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle widerspiegelt.

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04

Dabei mißt das Konventionsrecht den Entscheidungen des EGMR unterschiedliche Bindungswirkungen zu: Urteile sind gemäß Art. 46 EMRK nur für die verfahrensbeteiligten Vertragsparteien verbindlich. Anderen Vertragsparteien geben sie lediglich Anlaß, ihre nationale Rechtsordnung zu überprüfen und sich bei einer möglicherweise erforderlichen Änderung an der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu orientieren.

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04

Dies bedeutet nicht, daß etwa Auslegungs- und Abwägungserwägungen des EGMR von nicht verfahrensbeteiligten Vertragsparteien letztlich ignoriert werden können. Da die EMRK – in der Auslegung durch den EGMR – im Range eines förmlichen Bundesgesetzes gilt, muß sie in der Auslegung durch den EGMR gem. Art. 20 III GG durch die Rechtsprechung beachtet werden. Die Vertragsparteien haben zudem die "wirksame Anwendung aller Bestimmungen" der EMRK in ihrem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten (Art. 52 EMRK), „was in einem durch den Grundsatz der Gewaltenteilung beherrschten demokratischen Rechtsstaat nur möglich ist, wenn nicht nur die Rechtsprechung, sondern alle Träger hoheitlicher Gewalt an die Gewährleistungen der Konventionen gebunden werden“.

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04
BVerfG, EUGRZ 1985, 654 [656]

Diese Bindung findet ihre Grenzen erst in einer – von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz.

BVerfG, B.v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04
BVerfGE 74, 358 [370]

Eine gelegentlich von Ausländerbehörden zu vernehmende Auffassung, durch die Berücksichtigung der Normen der EMRK dürften die Spezialvorschriften des AufenthG nicht ausgehebelt werden, verkennt Inhalt und Bedeutung der EMRK und ihrer Ratifizierung. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Ratifizierung der EMRK Normen in das bundesdeutsche Recht inkorporiert, die dieses Recht, auch das Ausländerrecht, nicht aushebeln, sondern nachhaltig beeinflussen. Dies kann dazu

führen, daß aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die allein nach den Normen des AufenthG rechtmäßig wären, nach Maßgabe der EMRK rechtswidrig sind.

vgl. etwa: BVerwG, B.v. 21.08.1997 – 1 B 160/97 -:
„Ferner ist anerkannt, daß ein Art. 8 EMRK etwa zu entnehmender weitergehender Ausweisungsschutz auch bei Anwendung des Ausländergesetzes zu beachten ist.“

C Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnis wegen Integration

1 § 25 Abs. 3 AufenthG

a

Die grammatikalische Auslegung und der Blick etwa auf die, die Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 1 EMRK treffende, Pflicht, sicherzustellen, daß ihre innerstaatliche Rechtsordnung mit der EMRK übereinstimmt, legen es nahe, anzunehmen, daß als Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Fällen des Art. 8 EMRK die Vorschrift des § 25 Abs. 3 AufenthG in Betracht kommt:

vgl. zur Vor-BVerwG-Rechtslage nach dem AuslG etwa: VGH Hessen, B.v.1.8.1997 – 7 TZ 1535/97 -; Anspruch auf Duldung gem. §§ 55 Abs. 2, 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK

Gem. § 25 Abs. 3 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung u.a. nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.

Dem wird – so zeichnet sich ab – allerdings seitens der obergerichtlichen Rechtsprechung entgegengehalten: § 60 Abs. 5 AufenthG entspreche § 53 Abs. 4 AuslG, § 53 Abs. 4 AufenthG wiederum soll lediglich insoweit auf die EMRK verwiesen haben, als sich aus ihr zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse ergeben. Hieran soll sich durch § 60 Abs. 5 AufenthG nichts geändert haben. Zwar möge es gute Gründe dafür geben, die Privilegierungen in § 25 Abs. 3 S. 1 und § 5 Abs. 3 Hs. 1 AufenthG nicht nur bei zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen vorzusehen, sondern auch dann, wenn Art. 8 EMRK einer Abschiebung entgegenstehe. Der Gesetzgeber habe dies bislang aber nicht getan. Soweit – wie in den hier thematisierten Fällen – in Rede stehe, daß dem Ansinnen nach Ausreise bzw. einer Abschiebung der Schutz des Privatlebens im Bundesgebiet entgegensteht, gehe es um inlandsbezogene Ausreise- bzw. Vollstreckungshindernisse. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse aber sollen nicht dem § 60 Abs. 5 AufenthG unterfallen. Damit soll auch 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG als Rechtsgrundlage ausscheiden.

so zuletzt OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG

Die auf einer wohl konventionswidrigen Rechtsprechung des BVerwG beruhenden Auffassung, § 53 Abs. 4 AuslG verweise nur insoweit auf die EMRK, als sich aus ihr zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse ergeben, ist im Kontext des § 53 Abs. 4 AuslG vehement und mit guten Gründen, aber bis heute bedauerlicherweise erfolglos angegriffen worden. Als Rechtsgrundlage für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der hier in Rede stehenden Fallgruppe bleibt in der Anwendungspraxis der

bundesdeutschen obergerichtlichen Rechtsprechung hiernach nur § 25 Abs. 5 AufenthaltG.

so OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG -
vgl. auch
VG Stuttgart, Urteil vom 11.10.2005 – 11 K 5363/03 –
VG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2005 – 12 K 2469.04 -

2 § 25 Abs. 5 AufenthG

Nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Sie darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt (§ 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG).

Eine Ausreise ist rechtlich unmöglich, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht verlangt werden darf.

Die Rechtsfolge „Ausreisepflicht“ kann gem. Art. 8 EMRK unverhältnismäßig und eine Ausreise damit rechtlich unmöglich sein.

vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.09.1998 – 1 C 8/96 –

„Eine Verletzung des [in Art. 8 Abs. 2 EMRK verankerten] Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt danach etwa bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind und denen wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist.“

a)

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann u.a. Anspruch auch Achtung seines Privatlebens. Ob im Einzelfall ein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Privatleben besteht, hängt davon ab, ob sich ein Ausländer auf zureichend intensive persönliche Bindungen im Aufenthaltsstaat berufen kann.

vgl. EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“
„...Unbeschadet dessen mag es durchaus vorkommen, dass von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts unter gewissen Umständen einen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben der davon Betroffenen bewirken können, und zwar vor allem dann, wenn sie im Aufenthaltsstaat über intensive persönliche und familiäre Bindungen verfügen. ...“

Dabei ist – dies sei bereits jetzt vorangeschickt – nach der Rechtsprechung des EGMR nützlich, aber nicht zwingend erforderlich, dass Art und Ausmaß dieser Bindungen die Qualität einer „irreversiblen Integration“

so VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 -

oder einer „vollständigen Integration“

so VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04

erreicht.

s. etwa EGMR, U.v. 6.2.2003, Kammer III - 36757/97 - „Jakupovic“: Staatsangehöriger Bosnien-Herzegowinas, Einreise gemeinsam mit seinem Bruder nach Österreich im Alter von 11 Jahren zu der dort lebenden Mutter

und ihrer neu gegründeten Familie, keine Angehörigen mehr im Herkunftsland, Aufenthalt in Österreich von 4 Jahren, in der Zeit Eigentumsdelikte: zwei Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahl, ein weiteres Verfahren nach Schadenswiedergutmachung eingestellt, Verhängung eines Waffenverbots. *Der Gerichtshof entschied:* „Dennoch wurde sein Privat- und Familienleben durch das Aufenthaltsverbot massiv beeinträchtigt.“ Und weiter: „... Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass sehr gewichtige Gründe vorliegen müssen, um die Abschiebung einer Person im Alter von 16 Jahren alleine in ein Land, das gerade eine Phase des bewaffneten Konflikts mit all seinen widrigen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen hinter sich gebracht hat, und ohne Hinweise auf nahe Verwandte in diesem Land, zu rechtfertigen. ... nicht der Ansicht, daß die Verurteilungen ... als besonders schwerwiegend beurteilt werden können, da die Straftaten keine gewaltsamen Elemente beinhalten. ... Der Eingriff war daher nicht verhältnismäßig zum Verfolgten Ziel.“

aa) Dauer des Aufenthaltes

Maßgeblich dafür, ob ein Ausländer überhaupt Bindungen an einen Aufenthaltsstaat entwickelt hat, ist, daß er sich eine gewisse Zeit im Aufenthaltsstaat aufgehalten hat.

Was die Dauer dieses Aufenthaltes anbetrifft, mag sich anbieten, mit dem Verwaltungsgericht Stuttgart grundsätzlich davon auszugehen, daß nach Maßgabe des § 9 II Nr. 1 AufenthG ein Aufenthalt von mindestens 5 Jahren und nach Maßgabe des § 10 StAG ein Aufenthalt von maximal 8 Jahren zu fordern ist,

VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04 –

obwohl diese Kriterien dem nationalen Recht entnommen sind. Dabei ist aber zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des EGMR zureichende Bindungen auch bei einem kürzeren Aufenthalt als 5 Jahren entstehen können.

vgl. etwa EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“

bb) weitere Umstände

Es ist unstrittig und bedenkenfrei, daß die Dauer eines Aufenthaltes allein keine zureichende Bindung an einen Aufenthaltsstaat darstellt, um einen Schutzanspruch gem. Art. 8 I EMRK zu begründen, sondern daß weitere Umstände hinzukommen müssen.

EGMR, Urteil vom 16.6.2005, - 60654/00 - (Sisojeva): „starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat“

Als Umstände, die Bindungen begründen können, kommen etwa in Betracht:

(a) Geburt im Aufenthaltsstaat bzw. Alter im Zeitpunkt der Einreise

vgl. etwa:

EGMR, U.v. 10.7.2003, Kammer III - 53441/99 - „Benhebba“

EGMR, U.v. 6.2.2003, Kammer III - 36757/97 - „Jakupovic“

EGMR „Ezzhoudi“ - zitiert von Constanze Weber in InfAusIR 2001, 480

EGMR, U.v. 30.11.1999 - 34374/97 - „Baghli“

(b) der Stand der Kenntnisse der Sprache des Aufenthaltsstaates in Wort und Schrift;

OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 - 7 B 10020/06.OVG
VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 - 12 K 2469/04 -

(b) bei Erwachsenen: die berufliche Tätigkeit und der Stand der wirtschaftlichen Integration;

EGMR, U.v. 16.6.2005 - 60654/00 - „Sisojeva“
OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 - 7 B 10020/06.OVG
VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 - 12 K 2469/04 -

- (c) bei Kindern / Jugendlichen: der Stand der Integration in eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung.

EGMR, U.v. 10.7.2003, Kammer III – 53441/99 – „Benhebba“
EGMR „Ezzhoudi“ – zitiert von Constanze Weber in InfAuslR 2001, 480
OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG
VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469/04 -

Bei ihnen ist mit dem OVG Rheinland-Pfalz davon auszugehen, daß bezüglich ihrer Bindungen an die hiesigen Lebensverhältnisse nicht zu ihren Lasten entscheidend darauf abgestellt werden darf, wenn sie, ihre Geschwister oder ihre Eltern von Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Wohngeld und Sozialhilfe leben, da Kinder noch nicht selbst ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können.

OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG;

- (d) Ein weiterer, wohl nicht streitiger und bedenkenfreier Umstand dürfte ausreichender Wohnraum sein.

OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG
VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04

- (e) Keine Bedenken dürften ferner gegen die Auffassung bestehen, daß eine Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben im Bundesgebiet nicht unerläßlich, aber positiv zu bewerten ist.

VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04

- (f) Legalität des Aufenthaltes

Die Legalität eines Aufenthaltes ist sicherlich als ein Umstand geeignet, die Entstehung von Bindungen zu fördern und zu begründen. Fraglich ist, ob ein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes „Privatleben“ eines Ausländers nur während der Zeit entstehen kann, in der ein Aufenthalt legal ist.

Der VGH Baden-Württemberg, der die Frage aber letztlich offen läßt, verweist hierzu auf die Entscheidungen des EGMR in den Sachen „Baghli“, „Ghiban“, „Slivenko“ und „Sisojeva“ und vertritt die Auffassung, daß sich diesen Entscheidungen nicht entnehmen lasse, daß der Schutzbereich des Privatlebens allein mit der Tatsache vorhandener persönlicher Bindungen im Aufenthaltsstaat begründet werden könne. Zwar verhielten sich die Entscheidungen nicht ausdrücklich zur rechtlichen Qualität der Aufenthalte der Beschwerdeführer. Aus den im Tatbestand und beim Vorbringen der Beteiligten wiedergegebenen tatsächlichen Umständen sowie der Darstellung der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen folge indessen, daß der Aufenthalt der Beschwerdeführer sehr wohl auf einem ordnungsgemäßen Rechtstitel beruhe.

VGH Baden-Württemberg, B.v. 2.11.2005 – 1 S 3023/04 -

Die Bedenken des VGH Baden-Württemberg greifen nicht durch. Maßgeblich für die Frage, welche Umstände nach der Rechtsprechung des EGMR für die Entstehung eines Schutzanspruchs nach Art. 8 I EMRK relevant sind, sind nicht die in den entschiedenen Fällen vorhandenen Umstände, sondern maßgeblich ist, auf welche dieser Umstände der EGMR in seiner jeweiligen Entscheidung abstellt.

Der EGMR stellte in der Sache „Sisojeva“ im Hinblick auf die Frage, ob die Beschwerdeführer sich auf ein Privatleben i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK darauf ab,

daß die Beschwerdeführer seit 1969 bzw. 1968 ununterbrochen in Lettland leben, „wo auch ihre Tochter geboren ist. Sie verfügen dort über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte. Es liegt daher zweifellos ein Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführer vor“. Da der Aufenthalt der Beschwerdeführer nicht durchweg legal war, der EGMR gleichwohl aber ein Privatleben i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK bejahte, ist davon auszugehen, dass die Legalität des Aufenthaltes nicht zu den Umständen zählt, die nach der Rspr. des EGMR zwingend zu den Umständen zählt, die für die Entstehung eines Rechts auf Achtung des Privatlebens i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK erforderlich sind, andernfalls hätte er, so darf man wohl annehmen, diese in den Katalog der anspruchsbegründenden Umstände mit aufgenommen. In der Sache „Ghiban“(NVwZ 2005, 1046) – hierauf weist auch der VGH Baden-Württemberg hin - ging der EGMR davon aus, daß auch ein rechtlich ungesicherter Aufenthalt Grundlage für die Annahme eines Privatlebens i.S.v. Art. 8 I EMRK sein kann.

Die Legalität eines Aufenthaltes gehört nach der Rechtsprechung des EGMR daher nicht zu den einen Schutzanspruch auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK begründenden Umständen. Sie wird erst im Rahmen der Anwendung des Art. 8 Abs. 2 EMRK relevant.

so zutreffend auch:

VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04

letztlich ebenso: VGH Baden-Württemberg, B.v. 2.11.2005 – 1 S 3023/04 -

Zu beachten ist aber in den Fällen, in denen eine Ausweisungsentscheidung ergangen ist, sich ein Ausländer zur Begründung des Schutzanspruchs aus Art. 8 Abs. 1 EMRK nur auf solche Umstände berufen kann, die sich bis zur Rechtskraft der Entscheidung ergeben haben.

EGMR, U.v. 31.10.2002 – 37295/97 – „Yildiz“
„Der Gerichtshof wiederholt, daß die Frage, ob die Beschwerdeführer ein Privat- und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK hatten, im Lichte der Situation zu bestimmen ist, als die Ausweisung rechtskräftig wurde. ..“

(g) >Entwurzelung<

Wohl nicht mit der Rechtsprechung des EGMR zu vereinbaren ist die Auffassung, daß das Recht auf Schutz des Privatlebens i.S.d. Art. 8 EMRK nicht nur voraussetzt, daß eine Bindung an den Aufenthaltsstaat begründende Umstände vorliegen, sondern daß die Entstehung des Schutzanspruchs auch erfordert, daß „er insoweit gewissermaßen dergestalt >entwurzelt< ist, daß also eine Reintegration nicht zumutbar erscheint“.

so

VGH Baden-Württemberg, B.v. 2.11.2005 – 1 S 3023/04 -
VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04

Es spricht einiges dafür, daß der EGMR „Entwurzelungs“-Umstände nicht zur Feststellung eines Schutzanspruchs nach Art. 8 I EMRK heranzieht, sondern diese nur im Kontext der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 II EMRK berücksichtigt.

Hierfür spricht zunächst die Entscheidung in der Sache „Baghli“. Die Sache betraf einen algerischen Staatsangehörigen, der zwar im Alter von 2 Jahren mit seiner Familie nach Frankreich einreiste und dort bis 1994 lebte, während dieser Zeit aber auch seinen Militärdienst in Algerien absolvierte. Der EGMR stellte gleichwohl fest, daß sich der Betroffene auf Art. 8 I EMRK berufen kann.

EGMR, U.v. 30.11.1999 – Beschwerde Nr. 34374/97 – „Baghli“

Es spricht ferner die Entscheidung in der Sache „Ehzoudi“ dafür, dass Fragen der Re-Integration in der Herkunftsstaat nach Maßgabe der Rspr. des EGMR erst im Anwendungskontext des Art. 8 Abs. 1 EMRK anzusprechen sind. Dort führte der EGMR zwar aus: „Auch wenn der Antragsteller die marokkanische Staatsangehörigkeit behalten hat, hat er außer in seiner frühen Kindheit nie in Marokko gelebt und er gibt vor, kein Arabisch zu können. Seine wesentlichen familiären und sozialen Bindungen befinden sich in Frankreich und aus den von der Regierung vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht, daß er andere Bezüge zu seinem Herkunftsland aufrechterhalten hat, außer seiner Staatsangehörigkeit.“, führt aber fort: „Ein wesentliches Element für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Abschiebungsmaßnahme ist die Schwere der vom Antragsteller begangenen Straftaten. ...“

Zitiert von Weber in InfAusIR 2001, S. 480 [481]

Ähnlich in der Sache „Jakupovic“ – dort führte der EGMR aus: „Dennoch wurde sein Privat- und Familienleben durch das Aufenthaltsverbot massiv beeinträchtigt. Er war mit seinem Bruder nach Österreich gekommen, um mit seiner Mutter und deren neugegründeter Familie zu leben und er hat keine nahen Verwandten in Bosnien.“ ... „Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, daß sehr gewichtige Gründe vorliegen müssen, um die Abschiebung einer Person im Alter von 16 Jahren alleine in ein Land, das gerade eine Phase des bewaffneten Konflikts ... hinter sich gebracht hat, und ohne Hinweis auf nahe Verwandte in diesem Land, zu rechtfertigen.“

EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“

Deutlicher sind die Ausführungen des EGMR wieder in der bereits zitierten Entscheidung in der Sache „Sisojeva“ - zu Art. 8 I EMRK: „Die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer leben seit 1969 bzw. 1968 in Lettland, wo auch ihre Tochter geboren ist. Sie verfügen dort über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte. Es liegt daher zweifellos ein Eingriff in das Privatleben der Beschwerdeführer vor.“ und später erst zu Art. 8 II EMRK: „Zwar sind der Zweitbeschwerdeführer und die Drittbeschwerdeführerin russischer Nationalität und verfügen über einen in Rußland registrierten Wohnsitz, jedoch scheint keiner der Beschwerdeführer dort ähnlich starke Bindungen wie zu Lettland aufzuweisen.“

EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“

Auch die Entscheidungen i.S. „Benhebba“

EGMR, U.v. 10.7.2003 – 53441/99 –

und „Boultif“

EGMR, U.v. 2.8.2001 – 54273/00 –

lassen deutlich erkennen, dass die Frage, welche Schwierigkeiten eine Re- oder Neuintegration einem Eingriffsbetroffenen machen werden, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK relevant werden.

Ebenso Prüfung der Bindungen zum Herkunftsstaat (und insbesondere Kenntnisse Sprache des Herkunftsstaates) ausschließlich im

Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 EMRK: EGMR, U.v. 31.7.2002 – 37295/97 – „Yildiz“.

(h) Strafbarkeit

Nicht mit der Rechtsprechung des EGMR vereinbar dürfte ferner die Auffassung sein, daß der Schutz des Privatlebens die Beachtung gesetzlicher Pflichten und Verbote

so OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG

erfordert bzw. voraussetzt, dass sich der Ausländer während seines Aufenthaltes keine wesentlichen Straftaten hat zuschulden kommen lassen.

so VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469.04 -

Dieser Auffassung steht entgegen, daß der EGMR etwa in den Sachen „Baghli“, „Ezzhoudi“ und „Jakupovic“ einen Eingriff in das Privatleben bejahte, obwohl die Beschwerdeführer (Drogen-) Straftaten begangen hatten. Ob und welche Straftaten sich ein Ausländer im Aufenthaltsstaat hat zuschulden kommen lassen, ist nach der Rspr. des EGMR ein Umstand, der erst im Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 EMRK relevant wird (s. Entscheidungen i.S. „Baghli“, „Ezzhoudi“ und „Jakupovic“).

(i) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Frage, ob ein „Privatleben“ i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK besteht, im Einzelfall davon abhängt, ob der Ausländer über zureichende Bindungen an den Aufenthaltsstaat verfügt, wobei etwa die Dauer des Aufenthalts, die Beherrschung der Landessprache, das

Bestehen sozialer Kontakte, die wirtschaftliche Integration, die Integration in eine Schul- oder Berufsausbildung, die „vollständige oder irreversible Integration“, die Legalität des Aufenthaltes nicht die Funktion von Tatbestandsvoraussetzungen hat, die in jedem Fall erfüllt sein müssen, sondern eher die Funktion von „Privatlebensindikatoren“ haben, deren Vorliegen ein Privatleben begründen kann, bei denen aber das Fehlen eines Indikators nicht bzw. nicht zwingend den Schluß begründet, dass ein Privatleben i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht vorliegt.

b)

Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, soweit der Eingriff (nachstehend aa) gesetzlich vorgesehen ist (nachstehend bb), ferner eine Maßnahme darstellt, die einem oder mehreren der in Art. 8 Abs. 2 EMRK formulierten Ziele (die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung, die Verhinderung von strafbaren Handlungen, der Schutz der Gesundheit und der Moral und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) dient (nachstehend cc) und hierfür in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist (nachstehend dd).

s. zum vorstehenden Prüfungsschema etwa: EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

aa) Eingriff

(a) Ein Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Privatleben kann erfolgen in Gestalt einer Ausweisung oder einer Abschiebung.

(b) Ein Eingriff kann ferner erfolgen in Gestalt der Nichtverlängerung eines Aufenthaltstitels.

vgl. EGMR, U.v. 2.8.2001 – 54273/00 – „Boultif“

(c) Ein Eingriff in die Ausübung dieses Rechts kann aber auch in Gestalt der Weigerung erfolgen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nach der Rechtsprechung des EGMR genügt es nicht, daß ein Staat von einer Ausweisungsmaßnahme Abstand hält. Er hat auch im Wege positiver Maßnahmen für die ungehinderte Ausübung der Rechte der davon Betroffenen Sorge zu tragen. Die Weigerung einer Behörde, den Betroffenen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren stellt somit einen Eingriff in das durch Art. 8 I EMRK geschützte Recht auf Privatleben dar.

EGMR, Urteil vom 16.6.2005, - 60654/00 – (Sisojeva)

bb) Ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben ist gesetzlich vorgesehen, wenn er – ungeachtet der in die bundesdeutsche Rechtsordnung inkorporierten Regelungen der EMRK – auf einer Rechtsgrundlage beruht und deren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall, verletzt der Eingriff einen Schutzanspruch aus Art. 8 Abs. 1 EMRK schon per se ohne weiteres.

cc) Ein Eingriff verletzt einen Schutzanspruch aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ferner schon dann per se, wenn er zwar nach innerstaatlichem Recht rechtmäßig ist, aber nicht den in Art. 8 Abs. 2 EMRK formulierten Zielen (die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung, die Verhinderung von strafbaren Handlungen, der

• Schutz der Gesundheit und der Moral und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) dient.

dd) Ein Eingriff verletzt den Schutzanspruch aus Art. 8 Abs. 1 EMRK schließlich dann, wenn er zur Verfolgung der v.g. Ziele nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, d.h. wenn er nicht durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt und insbesondere nicht verhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel ist.

vgl. etwa

EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“
EGMR, U.v. 15.7.2003 – 52206/99 – „Mokrani“
EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“
EGMR, U.v. 31.10.2002 – 37295/97 – „Yildiz“
EGMR, U.v. 11.7.2002 – 5681/00 – „Amrollahi“
EGMR, U.v. 2.8.2001 – 54273/00 – „Boultif“

Ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht ist hiernach nicht bereits dann notwendig, wenn die innerstaatlichen Normen ihn gebieten oder erlauben und er einem der in § 8 Abs. 2 EMRK formulierten Zielen dient. Er muß auch verhältnismäßig zu dem verfolgten Eingriffsziel sein.

Dies ist nur dann der Fall, wenn Gewicht und Bedeutung des Eingriffsziels Gewicht und Bedeutung des durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Schutzanspruchs überwiegt.

Bei dieser Abwägung sind eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Die nachstehenden Ausführungen sollen ein Stück weit der Orientierung dienen. Sie erheben keinen Anspruch darauf, abschliessend oder vollständig zu sein.

In die Abwägung einzustellen sind:

(aa) im Hinblick auf Gewicht und Bedeutung des Schutzanspruchs alle Umstände, die Art und Umfang der Bindungen eines Ausländers im Aufenthaltsstaat begründen. Zu berücksichtigen sind etwa:

Geburt im Aufenthaltsstaat

ist zugunsten zu berücksichtigen nach:

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

EGMR, U. v. 15.7.2003 – 53306/99 – „Mokrani“

VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 –

Alter im Zeitpunkt der Einreise

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

„Der Antragsteller kam **im Alter von zwei Jahren** nach Frankreich und hatte hier von 1967 bis 1994 mit Ausnahme eines Zeitraumes von zwei Jahren, in denen er seinen Militärdienst in Algerien ableistete, seinen gewöhnlichen Aufenthalt. In Frankreich erhielt er seine Ausbildung und arbeitete hier während mehrerer Jahre. In diesem Land leben sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister, die alle französische Staatsangehörige sind. ...“

EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“

„... daß sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abschiebung noch nicht lange, nämlich nur vier Jahre, in Österreich aufgehalten hatte. Seine Situation war auch nicht vergleichbar mit derjenigen eines Immigranten der zweiten Generation, da er **erst im Alter von elf Jahren** nach Österreich gekommen war und zuvor in seiner Heimat die Schule besucht hatte, so daß er mit Sprache und Kultur seines Heimatstaates gut vertraut gewesen sein muß. Dennoch wurde sein Privat- und Familienleben durch das Aufenthaltsverbot massiv beeinträchtigt. dass sehr gewichtige Gründe vorliegen müssen, um die Abschiebung einer Person im Alter von 16 Jahren alleine in ein Land, das gerade die Phase des bewaffneten Konflikts und ohne Hinweise auf Verwandte in diesem Land, zu rechtfertigen.“

die Dauer des Aufenthaltes

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

„Der Antragsteller kam im Alter von zwei Jahren nach Frankreich und **hatte hier von 1967 bis 1994** mit Ausnahme eines Zeitraumes von zwei Jahren, in denen er seinen Militärdienst in Algerien ableistete, **seinen gewöhnlichen Aufenthalt**. In Frankreich erhielt er seine Ausbildung und arbeitete hier während mehrerer Jahre. In diesem Land leben sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister, die alle französische Staatsangehörige sind. ...“

EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“

EGMR, U.v. 31.7.2002 – 37295/97 – Yildiz –

„... er [der Gerichtshof] stellt fest, daß der Antragsteller kein Ausländer der 2. Generation ist, also keine Person die bereits in dem Staat geboren wurde oder die meiste Zeit seines Lebens in dem Staat verbracht hat, aus dem er nun verbracht werden soll ... im Alter von 14 Jahren ... **lebte er seit 7 Jahren in Österreich**, er hat dort gearbeitet und lebte seit knapp drei Jahren mit der Antragstellerin zu 2 zusammen, die ebenfalls türkische Staatsangehörige ist, jedoch in Österreich geboren wurde und dort auch ihr gesamtes Leben gelebt hat. ...Tochter war zu dem entsprechenden Zeitpunkt ein Jahr und vier Monate alt. Tatsächlich haben auch die österreichischen Behörden und Gerichte bei der Ausweisung anerkannt, dass der Antragsteller zu 1 einen hohen Integrationsgrad in Österreich erreicht hat...“

EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“

„... daß sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abschiebung **noch nicht lange, nämlich nur vier Jahre**, in Österreich aufgehalten hatte. Seine Situation war auch nicht vergleichbar mit derjenigen eines Immigranten der zweiten Generation, da er erst im Alter von elf Jahren nach Österreich gekommen war und zuvor in seiner Heimat die Schule besucht hatte, so daß er mit Sprache und Kultur seines Heimatstaates gut vertraut gewesen sein muß. Dennoch wurde sein Privat- und Familienleben durch das Aufenthaltsverbot massiv beeinträchtigt.“

EGMR, U.v. 2.8.2001 – 54273/00 – „Boultif“

EGMR, Urteil v. 15.7.2003 – 53306/99 – „Mokrani“

(geboren und ausnahmslos dort aufgehalten)

OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG -

die Beherrschung der Sprache des Aufenthaltsstaates in Wort und Schrift:

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG –
VG Stuttgart, U.v. 24.6.2004 – 11 K 4809/03 –

die Wohnverhältnisse:

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG –
vom EGMR, soweit ersichtlich, wohl in keiner Entscheidung thematisiert

bei einem Erwachsenen - die wirtschaftliche Integration;

(Beschäftigung zugunsten; fehlende Beschäftigung zu Lasten?)

EGMR, U.v. 31.7.2002 – 37295/97 – Yildiz –

„... er stellt fest, daß der Antragsteller kein Ausländer der 2. Generation ist, also keine Person die bereits in dem Staat geboren wurde oder die meiste Zeit seines Lebens in dem Staat verbracht hat, aus dem er nun verbracht werden soll ... im Alter von 14 Jahren ... lebte er seit 7 Jahren in Österreich, **er hat dort gearbeitet** und lebte seit knapp drei Jahren mit der Antragstellerin zu 2 zusammen, die ebenfalls türkische Staatsangehörige ist, jedoch in Österreich geboren wurde und dort auch ihr gesamtes Leben gelebt hat. ...Tochter war zu dem entsprechenden Zeitpunkt ein Jahr und vier Monate alt. Tatsächlich haben auch die österreichischen Behörden und Gerichte bei der Ausweisung anerkannt, daß der Antragsteller zu 1 einen hohen Integrationsgrad in Österreich erreicht hat... Gericht hat versäumt zu prüfen, ob Antragstellerin zu 2 zugemutet werden kann, ... ihm in die Türkei zu folgen. ...“

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

„Der Antragsteller kam im Alter von zwei Jahren nach Frankreich und hatte hier von 1967 bis 1994 mit Ausnahme eines Zeitraumes von zwei Jahren, in denen er seinen Militärdienst in Algerien ableistete, seinen gewöhnlichen Aufenthalt. In Frankreich erhielt er seine Ausbildung und **arbeitete hier während mehrerer Jahre**. In diesem Land leben sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister, die alle französische Staatsangehörige sind. ...“

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG –

VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 -:

Irreversible Einfügung des Klägers in die hiesigen Lebensverhältnisse nicht festgestellt: Kläger ist ledig und hat keine Kinder. Insbesondere fehlt es an einer dauerhaften Eingliederung in das Berufsleben der Bundesrepublik Deutschland.

Bei einem Kind: seine Integration in eine Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung)

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

„Der Antragsteller kam im Alter von zwei Jahren nach Frankreich und hatte hier von 1967 bis 1994 mit Ausnahme eines Zeitraumes von zwei Jahren, in denen er seinen Militärdienst in Algerien ableistete, seinen gewöhnlichen Aufenthalt. In Frankreich **erhielt er seine Ausbildung** und arbeitete hier während mehrerer Jahre. In diesem Land leben sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister, die alle französische Staatsangehörige sind. ...“

EGMR, U.v. 10.7.2003 – 53441/99 – „Benhebba“

„... im Alter von fünf Jahren eingereist, **wo er seine gesamte Schul- und Berufsausbildung erhalten hat** und auch alle sozialen Kontakte erhalten hat. ... ist die algerische Staatsangehörigkeit der einzige Bezug ... zu seinem Heimatland.“

vgl. ferner: OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG –

VG Stuttgart, U.v. 24.6.2004 – 11 K 4809/03 –

Soziale Kontakte und Bindungen:

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

Intensität der Beziehungen zur dort lebenden Familie

„Der Antragsteller kam im Alter von zwei Jahren nach Frankreich und hatte hier von 1967 bis 1994 mit Ausnahme eines Zeitraumes von zwei Jahren, in denen er seinen Militärdienst in Algerien ableistete, seinen gewöhnlichen Aufenthalt. In Frankreich erhielt er seine Ausbildung und arbeitete hier während mehrerer Jahre. **In diesem Land leben sowohl seine Eltern als auch seine Geschwister, die alle französische Staatsangehörige sind. ...“**

Aus dem Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 9.9.1998 (zitiert von Constanze Weber in InfAuslR 2000, S. 56):

„Es geht nicht aus den Akten hervor, daß der Antragsteller besondere Beziehungen zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat, außer daß er dort seinen Militärdienst geleistet hat. Obwohl er rechtlich betrachtet Ausländer ist, **hat der Antragsteller seine familiären und sozialen Bindungen in Frankreich**. Mithin scheint seine konkrete menschliche Situation nicht mit seiner durch seine Staatsangehörigkeit bedingte Bindung an Algerien – die eine

rechtliche Tatsache darstellt – zu korrespondieren. ... Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß der Eingriff in das Privat- und Familienleben einer besonders strengen Prüfung zu unterziehen ist. Die Kommission erinnert daran, daß ein Staat die Konsequenzen, die eine Entfernung eines Ausländers aus seinem Aufenthaltsstaat nach sich ziehen kann, zu berücksichtigen hat. Dies gilt um so mehr, wenn die betroffene Person keine familiären oder andere sozialen Beziehungen in dem Staat hat, in den sie abgeschoben wird. In einer solchen Situation ist die Entfernungsmaßnahme in diesen Staat häufig von solcher Härte, daß sie nicht mehr als im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK verhältnismäßig in Bezug auf das verfolgte Ziel betrachtet werden kann. ... Die Kommission stellt bezüglich der Straftaten, die Anlaß für den zeitweiligen Ausschluß von französischem Staatsgebiet waren, ohne daß sie die Schwere geringschätzen will, fest, daß die Strafe, zu der der Antragsteller verurteilt wurde, lediglich drei Jahre Haft, von denen zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden, betrug und daß es sich um seine erste Straftat handelte und er nicht wieder straffällig wurde. ..."

EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“

EGMR, Urteil v. 15.7.2003 – 53306/99 – „Mokrani“

intensive soziale Kontakte gepflegt

EGMR, U.v. 10.7.2003 – 53441/99 – „Benhebba“

„... im Alter von fünf Jahren eingereist, wo er seine gesamte Schul- und Berufsausbildung erhalten hat und auch **alle sozialen Kontakte erhalten hat**. ... ist die algerische Staatsangehörigkeit der einzige Bezug ... zu seinem Heimatland.“

EGMR, U.v. 31.7.2002 – 37295/97 – Yildiz –

„... er stellt fest, daß der Antragsteller kein Ausländer der 2. Generation ist, also keine Person die bereits in dem Staat geboren wurde oder die meiste Zeit seines Lebens in dem Staat verbracht hat, aus dem er nun verbracht werden soll ... im Alter von 14 Jahren ... lebte er seit 7 Jahren in Österreich, er hat dort gearbeitet und **lebte seit knapp drei Jahren mit der Antragstellerin zu 2 zusammen, die ebenfalls türkische Staatsangehörige ist, jedoch in Österreich geboren wurde und dort auch ihr gesamtes Leben gelebt hat. ...Tochter war zu dem entsprechenden Zeitpunkt ein Jahr und vier Monate alt**. Tatsächlich haben auch die österreichischen Behörden und Gerichte bei der Ausweisung anerkannt, dass der Antragsteller zu 1 einen hohen Integrationsgrad in Österreich erreicht hat... Gericht hat versäumt zu prüfen, ob Antragstellerin zu 2 zugemutet werden kann, ... ihm in die Türkei zu folgen. ...“

Zugunsten zu berücksichtigen: Einbürgerungsantrag

VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 -

Legalität des Aufenthaltes:

Legalität des Aufenthaltes zugunsten; fehlendes Aufenthaltsrecht nicht notwendig zu Lasten

vgl. EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“:

Beschwerdeführer (Sowjetunion) lebten seit 1968 bzw. 1969 in Lettland, wurden nach dem Zerfall der Sowjetunion zunächst staatenlos, erhielten 1993 in Lettland zunächst unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, erhielten 1995 russische Reisepässe, wurden 1996 aus dem lettischen Einwohnerregister gelöscht und erhielten im gleichen Jahr die russische Staatsangehörigkeit. Klage auf Erteilung unbefristeter Aufenthaltserlaubnisse wurde abgelehnt. Mit Urteil vom 16.6.2005 stellte der EGMR fest, dass die Weigerung der lettischen Behörden, den Beschwerdeführern Aufenthaltserlaubnisse gem. Art. 8 Abs. 2 AufenthG unverhältnismäßig war und die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzte.

VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2429/04 – (s.u.)

VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 -

zugunsten: der ständige rechtmäßige Aufenthalt

Negativ relevant: Ausländer schafft faktische Abschiebungshindernisse, die durch den Aufnahmestaat nicht überwunden werden können:

EGMR, U.v. 7.10.2004 – 11103/03

Aufgabe der eigenen Staatsangehörigkeit: „In rechtlicher Hinsicht stellt der Gerichtshof anschließend fest, dass der Beschwerdeführer wegen der Weigerung der deutschen Behörde, ihm politisches Asyl zu gewähren oder einen anderen Aufenthaltstitel zu verleihen, gem. § 42 I AuslG und den §§ 36 I oder 38 I AsylVerfG zur Ausreise aus dem deutschen Hoheitsgebiet verpflichtet gewesen sei. Die Tatsache, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden konnte, hatte nicht zur Folge, dass die deutschen Behörden die Ausreisepflicht des Beschwerdeführers aufgehoben haben.“

VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469/04 -:

zu berücksichtigen, ob der Ausländer Bemühungen der Behörde, ihn in seinen Herkunftsstaat abzuschieben, etwa durch hartnäckige Weigerung, an der Beschaffung der für eine

Abschiebung erforderlichen Identitätspapiere mitzuwirken, unterlaufen hat. Anders können die Dinge etwa in den Fällen liegen, in denen die Abschiebung des Ausländers während eines längeren Zeitraums gem. § 54 AusIG bzw. § 60a AufenthG oder einem anderen nicht unter diese Vorschrift fallenden ausländerrechtlichen Erlaß ausgesetzt gewesen ist, oder die Behörde aus anderen Gründen davon abgesehen hat, den Ausländer in sein Heimatland abzuschieben, obwohl sie dazu tatsächlich und rechtlich in der Lage gewesen wäre.

Fehlendes Aufenthaltsrecht steht Unverhältnismäßigkeit nicht entgegen:

VG Stuttgart, U.v. 24.6.2004 – 11 K 4809/03 –

Grundsätzlich steht insoweit auch fest, daß der Kläger kein Aufenthaltsrecht in Deutschland hatte und zur Ausreise verpflichtet war. Dieses legitime Ziel nunmehr aber zwangsweise durchzusetzen, stellt sich im Fall des Klägers als unverhältnismäßig dar, weshalb von einem rechtlichen Abschiebungshindernis ausgegangen werden muß. Mit Blick auf die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt hinzu, dass das Hineinwachsen des Klägers in diese Integration von mehreren Faktoren begünstigt wurde, nicht zuletzt von dem Umstand, dass es den Behörden in der Vergangenheit einfach nicht gelungen ist, die aufenthaltsrechtliche Situation der Familie >in den Griff< zu bekommen. So dauerte etwa allein das Widerspruchsverfahren ... über drei Jahre. ... Auch das vorangegangene Asylverfahren nahm einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren ein. ... Schließlich ist des den Behörden nach dem für sie erfolgreichen Urteil des VG vom 12.4.2001 nicht gelungen, die ab da bestandkräftige Abschiebungsandrohung durchzusetzen. ... *Zur Pflicht, sich in den Stand zu setzen, der Ausreisepflicht zu genügen:* „Für den Kläger wäre es aus den vorstehend genannten Gründen nicht zumutbar, sein Privatleben i.S.d. Art. 8 I EMRK aufzugeben. Und einen Verlust seiner erfolgreich abgeschlossenen Integration vermag er rein tatsächlich nicht herbeizuführen.“

Kinder: Zurechnung Verhalten von Eltern:

VG Stuttgart, U.v. 24.6.2004 – 11 K 4809/03 -

„Dem Umstand, dass die Eltern des Klägers an seinem Hineinwachsen in die festgestellte Integration möglicherweise vorwerfbar beteiligt waren, kann hier gerade keine Bedeutung zukommen. Würde der Kläger trotz des zu konstatierenden Abschiebungshindernisses auf Grund des Verhaltens seiner Eltern >bestraft<, wäre er zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht. Das läßt die Rechtsordnung nicht zu.“

Ausweisung: maßgeblicher Zeitpunkt – Bestandskraft / Rechtskraft

EGMR, Urteil v. 15.7.2003 – 53306/99 – „Mokrani“

„...Da er diese Beziehung in der Zeit nach der getroffenen Ausweisungsentscheidung eingegangen ist, konnte ihm seine prekäre Lage nicht verborgen bleiben. Der Gerichtshof hat sich jedoch bei der Prüfung der Frage, ob beim Beschwerdeführer ein Familienleben i.S.d. Art. 8 EMRK vorlag, auf den Zeitpunkt des Erwachsenens in Rechtskraft der Ausweisungsentscheidung zu konzentrieren. ...“

EGMR, Urteil vom 6.2.2003, 36757/97 – „Jakupovic“

„... Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Beziehung zu seiner Verlobten und dem im April 1998 geborenen Sohn ist bei der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen, da der Beschwerdeführer diese Beziehung erst nach Verhängung des Aufenthaltsverbotes eingegangen ist und er sich der Tatsache bewußt sein mußte, dass sein weiterer Aufenthalt in Österreich unrechtmäßig war. ...“

EGMR, U.v. 31.10.2002 – 37295/97 – „Yildiz“

„Der Gerichtshof wiederholt, daß die Frage, ob die Beschwerdeführer ein Privat- und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK hatten, im Lichte der Situation zu bestimmen ist, als die Ausweisung rechtskräftig wurde. ...“

(Verhältnisse im / Bindungen an den Staat der eigenen Staatsangehörigkeit) Einzustellen sind ferner alle Umstände, die relevant sind im Hinblick auf die Frage, welchen Schwierigkeiten / Belastungen ein Eingriffsbetroffener im Falle einer (Re-) Integration im Staat der eigenen Staatsangehörigkeit ausgesetzt sein wird.

EGMR, U.v. 16.6.2005 – 60654/00 – „Sisojeva“

„Zwar sind der Zweitbeschwerdeführer und die Drittbeschwerdeführerin russischer Nationalität und verfügen über einen in Rußland registrierten Wohnsitz. Jedoch scheint keiner der Beschwerdeführer dort ähnlich starke Bindungen wie zu Lettland aufzuweisen.“

vgl. etwa EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“

vgl. etwa OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG

EGMR, U.v. 10.7.2003 – 53441/99 – „Benhebba“

„... im Alter von fünf Jahren eingereist, wo er seine gesamte Schul- und Berufsausbildung erhalten hat und auch alle sozialen Kontakte erhalten hat. ... ist die algerische Staatsangehörigkeit der einzige Bezug ... zu seinem Heimatland.“

EGMR, U.v. 11.7.2002 – 56811/00 – „Amrollahi“

„Der Beschwerdeführer ist zwar im Iran aufgewachsen, es weist jedoch nichts darauf hin, dass noch Beziehungen zu diesem Staat bestehen, seit er ihn 1987 verlassen hat. ...“

EGMR, U.v. 30.11.1999 – 34374/97 – „Baghli“

Aus dem Bericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 9.9.1998 (zitiert von Constanze Weber in InfAusIR 2000, S. 56):

„Es geht **nicht aus den Akten hervor, daß der Antragsteller besondere Beziehungen zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat, außer daß er dort seinen Militärdienst geleistet hat**. Obwohl er rechtlich betrachtet Ausländer ist, hat der Antragsteller seine familiären und sozialen Bindungen in Frankreich. Mithin scheint seine konkrete menschliche Situation nicht mit seiner durch seine Staatsangehörigkeit bedingte Bindung an Algerien – die eine rechtliche Tatsache darstellt – zu korrespondieren. ... Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß der Eingriff in das Privat- und Familienleben einer besonders strengen Prüfung zu unterziehen ist. Die Kommission erinnert daran, daß ein Staat die Konsequenzen, die eine Entfernung eines Ausländers aus seinem Aufenthaltsstaat nach sich ziehen kann, zu berücksichtigen hat. Dies gilt um so mehr, wenn die betroffene Person keine familiären oder andere sozialen Beziehungen in dem Staat hat, in den sie abgeschoben wird. In einer solchen Situation ist die Entfernuungsmaßnahme in diesen Staat häufig von solcher Härte, daß sie nicht mehr als im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK verhältnismäßig in Bezug auf das verfolgte Ziel betrachtet werden kann. ... Die Kommission stellt bezüglich der Straftaten, die Anlaß für den zeitweiligen Ausschluß von französischem Staatsgebiet waren, ohne daß sie die Schwere geringschätzen will, fest, daß die Strafe, zu der der Antragsteller verurteilt wurde, lediglich drei Jahre Haft, von denen zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden, betrug und daß es sich um seine erste Straftat handelte und er nicht wieder straffällig wurde. ...“

Beherrschung der Landessprache in Wort und Schrift

EGMR, U.v. 31.7.2002 – 37295/97 – Yildiz –

„... er stellt fest, daß der Antragsteller kein Ausländer der 2. Generation ist, also keine Person die bereits in dem Staat geboren wurde oder die meiste Zeit seines Lebens in dem Staat verbracht hat, aus dem er nun verbracht werden soll ... im Alter von 14 Jahren ...und entsprechend über Bindungen verfügen und **insbesondere in der Lage sein, Türkisch zu sprechen**. Andererseits war er noch immer ein Heranwachsender als er nach Österreich kam, wo seine enge Familie lebte und noch heute lebt. ...“

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG

vgl. VG Stuttgart, U.v. 22.11.2005 – 12 K 2469/04 –

vgl. VGH Baden-Württemberg, B.v. 2.11.2005 – 1 S 3023/04 –

vgl. VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 -

Verhältnisse in diesem Staat

vgl. etwa EGMR, U.v. 6.2.2003 – 36757/97 – „Jakupovic“

„... daß sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Abschiebung noch nicht lange, nämlich nur vier Jahre, in Österreich aufgehalten hatte. Seine Situation war auch nicht vergleichbar mit derjenigen eines Immigranten der zweiten Generation, da er erst im Alter von elf Jahren nach Österreich gekommen war und zuvor in seiner Heimat die Schule besucht hatte, so daß er mit Sprache und Kultur seines Heimatstaates gut vertraut gewesen sein muß. Dennoch wurde sein Privat- und Familienleben durch das Aufenthaltsverbot massiv beeinträchtigt. dass sehr gewichtige Gründe vorliegen müssen, um die Abschiebung einer Person **im Alter von 16 Jahren alleine in ein Land, das gerade die Phase des bewaffneten Konflikts und ohne Hinweise auf Verwandte in diesem Land**, zu rechtfertigen.“

Vertrautsein mit den Verhältnissen im Herkunftsstaat

OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG

das Lebensalter und die persönliche Befähigung zur (Re-) Integration

Bestehende Fähigkeiten spielen nach der Rspr. des EGMR wohl keine Rolle:

EGMR, U.v. 11.7.2002 – 56811/00 – „Amrollahi“

„Der Beschwerdeführer ist zwar im Iran aufgewachsen, es weist jedoch nichts darauf hin, daß noch Beziehungen zu diesem Staat bestehen, seit er ihn 1987 verlassen hat. ...“

OVG Rheinland-Pfalz, B.v. 24.02.2006 – 7 B 10020/06.OVG

VGH Baden-Württemberg, U.v. 27.1.2004 – 10 S 1610/03 -: